

# Ausleihbedingungen der Fachschaft Chemie

## §0 Präambel

Die Fachschaft Chemie der Technischen Universität Darmstadt (im folgenden: Fachschaft) verfügt über einen Bestand an Musterklausuren und Prüfungsprotokollen von Diplom- und Diplomvorprüfungen (im folgenden: Leihgut). Sie stellt dieses Leihgut im Rahmen ihrer Tätigkeit interessierten Angehörigen des Fachbereichs (im folgenden: Ausleiher) zur Einsicht und zur kurzfristigen Ausleihe zur Verfügung.

## §1 Ausleihe

1. Zur Ausleihe des Leihguts sind Angehörige (das sind Studierende, wissenschaftliche MitarbeiterInnen sowie ProfessorenInnen) des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Darmstadt berechtigt. Angehörige anderer Fachbereiche oder Universitäten können in Ausnahmefällen zur Ausleihe zugelassen werden.
2. Die Angabe folgender personenbezogener Daten ist Voraussetzung für die Ausleihe:
  1. Vor- und Familienname
  2. Adresse
  3. Telefonnummer und eMail-Adresse

Die personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Leihfrist und maximal bis zum Ablauf der einjährigen Frist aus §4 gespeichert und danach gelöscht.

3. Bei der Ausleihe ist ein Pfand von 25,00 € Bargeld zu hinterlegen.
4. Bei der Ausleihe wird dem Ausleihenden eine Quittung ausgehändigt, die den Namen des Fachschaftsmitglieds, die Art des Pfands (siehe §1 (3)) sowie die Daten aus §1 (2) enthält.
5. Wer der Aufforderung zur Rückgabe entliehenen Leihguts nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann bis Erfüllung dieser Pflichten von der Ausleihe weiteren Leihguts ausgeschlossen werden.
6. Die Ausleihe erfolgt während den üblichen Öffnungszeiten der Fachschaft. Diese sind durch Aushang kenntlich gemacht. Eine Ausleihe zu anderen Zeiten kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung eines Fachschaftsmitglieds durchgeführt werden.
7. Das Reservieren von Leihgut ist unter keinen Umständen möglich.

## §2 Rückgabe und Leihfrist

1. Entliehenes Leihgut soll möglichst bald nach Gebrauch zurückgegeben werden, spätestens jedoch bei Ablauf der Leihfrist.
2. Die Leihfrist beträgt **maximal eine Woche** während der Vorlesungszeit. In der vorlesungsfreien Zeit endet die Leihfrist mit der nächsten öffentlichen Fachschaftssitzung.
3. In besonderen Fällen kann die Fachschaft eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen.
4. Die Fachschaft kann das Leihgut auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn

dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Wird das Leihgut trotz Rückforderung nicht rechtzeitig zurückgegeben, verfällt der Anspruch des Ausleihenden auf Rückgabe des Klausurausbaupfands (siehe §4).

5. Bei unbegründeter Überschreitung der Leihfrist verfällt der Anspruch des Ausleihenden auf Rückgabe des Klausurausbaupfands (siehe §4). Falls der Ausleihende unfähig zur Rückgabe des Leihguts innerhalb der Leihfrist ist, muss er dies bis spätestens 24 Stunden vor Ende der Leihfrist der Fachschaft mitteilen.
6. Die Rückgabe erfolgt wie die Ausleihe während den üblichen Öffnungszeiten der Fachschaft. Für Ausnahmen gilt §1 (5) sinngemäß.

### **§3 Rückgabe des Pfandes**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt keine Mahnung. Das Klausurausbaupfand wird in diesem Fall von der Fachschaft einbehalten.
2. Die Rückgabe des Ausleihpfandes erfolgt gemäß §1 (3) bei der Rückgabe des Leihguts.
3. Die Rückgabe des Bestandsausbaupfands erfolgt gegen die Abgabe einer eigenen Klausur bzw. eines eigenen Prüfungsprotokolls sowie bei Vorlage der Quittung.

### **§4 Ausbau des Bestands**

1. Zum Ausbau des fachschaftseigenen Klausuren- und Prüfungsprotokollbestands setzt die Fachschaft ein Zusatzpfand von EUR 10,00 an. Dieses Pfand ist im Rahmen der Ausleihe zu entrichten.
2. Die Rückgabe dieses Pfands erfolgt gemäß §3 (3).
3. Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr erfolgt bei nicht erfolgter Einlösung dieses Pfands eine Mahnung. Die Mahnung kann schriftlich, telefonisch oder per eMail erfolgen. Bei Mahnungen per eMail gilt diese als zugestellt, falls binnen 6 Stunden nach Absenden kein Unzustellbarkeitsbericht bei der Fachschaft eingeht. Falls der Ausleihende nicht binnen zwei Wochen auf die Mahnung reagiert, verfällt der Anspruch des Ausleihenden auf Erstattung des Klausurausbaupfands.

Fachschaft Chemie der Technischen Universität Darmstadt  
Darmstadt, den 13 Januar 2014